



GEHEIMHALTUNGSVERTRAG

J. G. Niederegger GmbH & Co. KG
Zeißstraße 1–7, 23560 Lübeck
Konditorei / Café
Breite Straße 89, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 5301-0
Telefax +49 451 5301-111
www.niederegger.de · info@niederegger.de

Amtsgericht Lübeck HRA 55
PhG Angelika Strait-Binder und
J. G. Niederegger Verwaltungsges. mbH
Lübeck, HRB 659
Geschäftsführer
Holger Strait, Angelika Strait-Binder,
Elise-Antonie Strait, Anna-Theresa Mehrens-Strait
St.-Nr. 22 282 06202 · USt-IdNr. DE135074560

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Konto 0 402 214
BLZ 230 707 10
IBAN DE91 2307 0710 0040 2214 00
BIC DEUTDEHH222



zwischen der

J. G. Niederegger GmbH & Co. KG
Zeißstraße 1–7, 23560 Lübeck

– nachfolgend **Niederegger** genannt –

und der

– nachfolgend **Partner** genannt –

– Niederegger und Partner nachfolgend
gemeinsam **Vertragspartner** genannt –



Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit Gespräche zu führen. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige Rezepte sowie technische und wirtschaftliche Informationen zugänglich gemacht werden.

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung der Rezepte und Informationen wesentliche Voraussetzung für die zukünftige Zusammenarbeit ist.

Um bereits vor Abschluss eines Vertrages zu ermöglichen, dass Besprechungen in der erforderlichen Offenheit geführt werden, wird die folgende Vereinbarung zur Geheimhaltung geschlossen.

§ 1 Geheimhaltungsverpflichtung

§ 1.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche vertrauliche Informationen, die sie von dem jeweils anderen Vertragspartner erhalten,

- streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte, die nicht zulässigerweise an der allgemeinen Zusammenarbeit mitwirken, weiterzugeben, auch nicht unter einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung;
- nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden;
- außerhalb der Zusammenarbeit der Vertragspartner nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden;
- nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen;
- nur an diejenigen Mitarbeiter weiterzugeben, die sie zur Durchführung der Zusammenarbeit, die diesem Geheimhaltungsvertrag zugrunde liegt (nachfolgend auch „allgemeine Zusammenarbeit“ genannt), benötigen. Diese Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung zu verpflichten, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei einem Vertragspartner, soweit dies rechtlich zulässig ist;
- im Falle, dass Subunternehmer eingeschaltet werden, nur solchen Subunternehmern bekannt zu geben, deren Einschaltung für die Zwecke der allgemeinen Zusammenarbeit vorab zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart wurde. Die Informationen dürfen auch solchen Subunternehmern nur zum Zwecke dieser allgemeinen Zusammenarbeit und nur nach vorheriger, vertragsstrafenbewehrter Verpflichtung der Subunternehmer zur Geheimhaltung zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung der Subunternehmer muss auch den Zeitraum nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Subunternehmer erfassen.

§ 2 Umfang der Geheimhaltungsverpflichtung

§ 2.1 Unter „vertraulicher Information“ im Sinne dieses Vertrages werden alle von einem Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zur Einsicht gewährten oder zur Verfügung gestellten Daten und Kenntnisse verstanden, die sich auf frühere, gegenwärtige oder zukünftige Tätigkeiten des offenlegenden Vertragspartners oder mit ihm verbundener Gesellschaften auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Lebensmittelvertriebs beziehen und insbesondere die Bereiche Entwicklung, Herstellungsmethoden, Verfahren, Prüfabläufe, Techniken, Erzeugnisse, Betriebsführung, Vertrieb und Handel betreffen. U. a. fallen hierunter auch Rezepte, Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Produktproben, Konzepte und Ablaufpläne. „Verbundene Gesellschaften“ sind alle Gesellschaften, die im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz mit dem offenlegenden Vertragspartner verbunden sind. „Vertrauliche Informationen“ für den Partner sind weiter alle Informationen, die die Vertragsverhandlungen der Vertragspartner betreffen, sowie der Abschluss und der Inhalt eines etwaigen Vertrages der Vertragspartner.

§ 2.2 Vertrauliche Informationen können sowohl mündlich als auch schriftlich kommuniziert werden. Bei schriftlicher Kommunikation

ist die Information mit einem eindeutigen Vermerk („Vertraulich“, „Geheim“, „Confidential“) zu versehen. Dieser Vermerk soll nur deklaratorische Bedeutung haben. Bei mündlicher Mitteilung sind die Informationen bei der Mitteilung als vertraulich zu benennen.

§ 2.3 „Vertrauliche Informationen“ sind nicht Daten, Informationen und Geschäftsunterlagen, die

- zur Zeit der Übermittlung bereits offenkundig oder öffentlich zugänglich waren;
- zur Zeit ihrer Übermittlung dem zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragspartner bereits bekannt waren. Sollten vertrauliche Informationen dem Vertragspartner, dem sie offengelegt werden, bereits bekannt sein, so wird dieser den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich unterrichten;
- nach ihrer Übermittlung ohne Zutun des zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragspartners offenkundig geworden sind oder öffentlich zugänglich waren;
- nach ihrer Übermittlung dem zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragspartner von anderer Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung hinsichtlich Geheimhaltung oder Verwendung sowie ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung seitens der anderen Seite zugänglich gemacht worden sind.

§ 2.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung eines Vertragspartners entfällt, wenn dieser aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist. Der von einer solchen Anordnung betroffene Vertragspartner hat in diesem Fall den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich über seine Verpflichtung zur Offenlegung zu unterrichten und die möglichen Rechtsbehelfe gegen die jeweilige Anordnung einzulegen.

§ 2.5 Die Verpflichtung eines Vertragspartners zur Geheimhaltung entfällt ferner, wenn der Abschluss/Inhalt ohne Verschulden des anderen Vertragspartners der Öffentlichkeit bekannt wird.

§ 3 Behandlung von vertraulichen Informationen

§ 3.1 Sämtliche zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen einschließlich aller Derivate, Verbesserungen, Übersetzungen, Auszüge, Anpassungen oder anderer Veränderungen sind und bleiben Eigentum des offenlegenden Vertragspartners. Der andere Vertragspartner darf diese vertraulichen Informationen ohne schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners außerhalb der vereinbarten Zusammenarbeit nicht kopieren, speichern, elektronisch verarbeiten oder in sonst irgendeiner Weise vervielfältigen oder archivieren.

§ 3.2 Die Vertragspartner haben alle erstellten vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners ordnungsgemäß zu verwahren und keinem Dritten bekannt zu geben. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Mitarbeiter des empfangenden Vertragspartners, die nicht unmittelbar an der Zweckerreichung der allgemeinen Zusammenarbeit beteiligt sind. Die Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Erreichung des Zieles der Zusammenarbeit verwendet werden.

§ 3.3 Jeder Vertragspartner hat auf Ersuchen des anderen, offenlegenden Vertragspartners alle ihm übermittelten vertraulichen Informationen zurückzugeben oder auf schriftlichen Wunsch des gebenden Vertragspartners zu vernichten. Vorgenanntes gilt auch für die im Rahmen der Zusammenarbeit gespeicherten, elektronisch verarbeiteten, kopierten oder vervielfältigten vertraulichen Informationen. Ausgenommen von vorgenannten Regelungen sind Kopien solcher Dokumente, die gemäß deutscher Gesetzgebung etwaigen Aufbewahrungsfristen unterliegen (insbesondere Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw.).



§ 4 Nutzungsbeschränkung

- § 4.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen und Kenntnisse, die sie im Hinblick auf den beabsichtigten Vertragsabschluss von dem jeweils anderen Vertragspartner erhalten, nur zur Prüfung der angestrebten Zusammenarbeit bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Mit der Erteilung von Informationen oder vertraulichen Informationen ist in keiner Weise eine ausdrückliche oder stillschweigende Lizenz oder ein Recht zur Benutzung von etwaigen Patenten, Nutzungsrechten, Marken, Mustern, dem geistigen Eigentum oder sonstigen Schutzrechten des gebenden Vertragspartners an den empfangenden Vertragspartner erteilt.
- § 4.2 Der empfangende Vertragspartner ist nicht berechtigt, die von dem offenlegenden Vertragspartner erhaltenen Informationen und Kenntnisse ganz oder teilweise zu einem anderen eigenen oder fremden Zweck, der nicht dem Vertragsabschluss dient, zu nutzen oder hierauf gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
- § 4.3 Das Entfernen oder die Veränderung von Hinweisen auf Copyright und geschützte Marken, Logos oder anderen Urheberrechtshinweisen in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht gestattet.
- § 4.4 Durch diesen Vertrag werden keinerlei kommerzielle Nutzungsrechte in Bezug auf das offenbarte Wissen gewährt.

§ 5 Keine Verpflichtung zum Abschluss eines Hauptvertrages

Weder dieser Vertrag noch die tatsächliche Offenbarung von geheimen Information durch einen der Vertragspartner begründet eine Verpflichtung zum Abschluss des beabsichtigten Hauptvertrages oder zur Eingehung einer sonstigen Geschäftsbeziehung.

§ 6 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- § 6.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- § 6.2 Erfüllungsort ist Lübeck. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Lübeck vereinbart.

§ 7 Vertragslaufzeit

Die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen gelten ab Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragspartner für die Dauer der Zusammenarbeit der Vertragspartner. Sie gelten auch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragspartner. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragspartner ersetzt dieser Vertrag vorherige Geheimhaltungsabsprachen der Vertragspartner bzgl. der in der Präambel genannten Zusammenarbeit.

§ 8 Vertragsstrafe

- § 8.1 Verletzt ein Vertragspartner schuldhaft eine seiner Verpflichtungen gem. den §§ 1–4 und 7 dieses Vertrages, so hat er an den anderen Vertragspartner eine von dem anderen Vertragspartner festzusetzende, angemessene, auch der Höhe nach von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt pro Verstoß mindestens € 20.000,00. Eine Aufrechnung gegen eine verwirkte Vertragsstrafe ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird mit Schadensersatzansprüchen verrechnet.
- § 8.2 Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.
- § 8.3 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen geahndet werden kann und derjenige, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens nach § 19 UWG verpflichtet ist.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung haben die Parteien eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der von ihnen gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt, das Gleiche gilt im Falle einer Lücke des Vertrages.

§ 10 Formvorschriften

- § 10.1 Der vorliegende Vertrag wurde in deutscher Sprache in zweifacher Ausfertigung erstellt.
- § 10.2 Eine Gewährleistung hinsichtlich der überlassenen Informationen wird nicht übernommen.
- § 10.3 Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

J. G. Niederegger GmbH & Co. KG

Lübeck,	_____	_____
Datum	_____	_____

Partner

_____	_____	_____
Ort, Datum	_____	_____